

JUGENDORDNUNG

des 1. FC Quadrath-Ichendorf

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des 1. FC Quadrath-Ichendorf 1913/21 e.V. Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend geregelt.

§ 2

Die Jugend im 1. FC ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen männlichen und weiblichen Geschlechts. Sie ist ein Organ des 1. FC.

§ 3

Ziele und Aufgaben der Jugend im 1. FC sind:

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
- Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- Zeitgemäße Jugendpflege
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege internationaler Verständigung.

§ 4

Die Jugend im 1. FC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet selbständig über die ihr für jugendpflegerische Arbeiten zufließenden zweckgebundenen Mittel.

§ 5

Mitglieder der Jugend sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen aller Fachabteilungen des 1. FC. Sie werden durch die von der Jugend gewählten Jugendwarte oder wartinnen vertreten.

§ 6

Die Organe der Jugend des 1. FC Quadrath-Ichendorf sind:

- a) die Jugendversammlung (JV abgekürzt)
- b) der Jugendausschuss (JA abgekürzt).

§ 7

Die JV ist das oberste Organ der Jugend im 1. FC Quadrath-Ichendorf. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
- Entgegennahme des Berichts des JA
- Entlastung des JA
- Wahl des Jugendwarts; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung
- Wahl des stellvertretenden Jugendwarts
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 8

Die ordentliche JV tritt alle 2 Jahre zusammen. Über Termin und Ort beschließt der JA, wenn die JV keine andere Regelung getroffen hat.

§ 9

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder (Stimmrecht haben Jugendliche, die im Laufe des Geschäftsjahres das 12. Lebensjahr vollenden) oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des JA ist eine außerordentliche JV innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diesem Antrag muss eine schriftliche Begründung beigelegt sein.

§ 10

Der JA lädt zur JV und zur außerordentlichen JV durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 11

Anträge zur JV können von den Mitgliedern und dem JA gestellt werden. Sie sind dem Jugendwart mindestens 1 Woche vor der JV schriftlich mit Begründung zuzustellen.

§ 12

Die JV ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

§ 13

Jedes Mitglied des JA hat in der JV eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 14

Die Mitglieder des Vorstandes des 1. FC Quadrath-Ichendorf können an den JV teilnehmen.

§ 15

Der JA setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden (Jugendwart/in)
- dem Stellvertreter(stellv. Jugendwart/in)
- je 1 Jugendvertreter aus den einzelnen Fachabteilungen.

Die Jugendvertreter der Abteilungen werden von der JV der Abteilungen gewählt. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der JV auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen den Kassenwart, der vor der JV einen Kassenbericht zu geben hat.

§ 16

Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der JV.

§ 17

Die Sitzungen des JA finden auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.

§ 18

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Sonderausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JA.

§ 19

Der/ die Jugendwart/in vertritt die Jugend im 1 FC Quadrath-Ichendorf und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er / sie vertreten sich.

§ 20

Die Jugendvertreter der Abteilungen vertreten ihre Abteilungen auf den Fachjugendtagen ihrer Dachorganisation.

§ 21

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen JV bzw. einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JV beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Quadrath-Ichendorf, den 30.09.1981